

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

In der CRR-Begleitverordnung übt die FMA unionsrechtliche Behördenwahlrechte aus, für die § 21b des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, eine Ausübung durch Verordnung vorsieht. Mit der vorliegenden Änderung wird die Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von gekündigten Genossenschaftsanteilen gemäß § 21a um ein weiteres Jahr verlängert.

Die im Entwurf vorgesehenen Anpassungen beruhen auf der Ermächtigung gemäß § 21b Abs. 1 BWG und können daher von der FMA ohne ein gesetzliches Zustimmungserfordernis des Bundesministers für Finanzen verordnet werden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 bis 8 (§ 21a):**

Die Anpassung der Jahreszahlen dient der Fortschreibung der bisherigen Verwaltungspraxis der FMA, wonach eine Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben gekündigter Geschäftsanteile bei Kreditgenossenschaften gemäß Art. 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Verordnungsweg erteilt wird. Diese Verwaltungspraxis soll auch für das Kalenderjahr 2021 fortgesetzt werden, weshalb eine Anpassung des zeitlichen Anwendungsbereichs notwendig ist. In § 21a Abs. 1 erfolgt außerdem eine Aktualisierung des Verweises auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Alle nachfolgenden Verweise auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der CRR-BV beziehen sich ebenfalls auf die in Abs. 1 verwiesene, derzeit geltende Fassung.

In § 21a Abs. 1 Z 2 werden Anpassungen an die geänderte Richtlinie 2013/36/EU vorgenommen. Die Richtlinie (EU) 2019/878 (CRD V) verankert in Art. 104b der Richtlinie 2013/36/EU nunmehr ausdrücklich aufsichtliche Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel (die sogenannte Pillar 2 Guidance bzw. P2G). Aus diesem Grund wird in Abs. 1 Z 2 eine neue lit. d geschaffen. Denn gemäß Art. 32 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 (siehe auch Art. 78 Abs. 1 Buchstabe b sowie Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) ist eine Vorabgenehmigung für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben nur zu erteilen, wenn sich die Behörde davon überzeugt hat, dass dadurch weder die aktuelle noch die künftige Solvabilitätslage des Instituts bedroht wird. Diese Überzeugung ist bei Unterschreiten der P2G nicht mehr generell-abstrakt gegeben, da die FMA bei der Empfehlung der P2G darauf abstellt, ob es in einer Stresssituation zu einer Beeinträchtigung der Solvabilitätslage kommen würde. Daher ist eine generelle Vorabgenehmigung in der CRR-BV nur unter der Bedingung möglich, dass auch unter Berücksichtigung der P2G eine ausreichende Überkapitalisierung besteht.

Die generelle Vorabgenehmigung stellt eine Verfahrenserleichterung für all jene Institute dar, bei denen aufgrund der Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen gemäß § 21a Abs. 1 Z 2 keine Bedenken hinsichtlich der aktuellen und der künftigen Solvabilitätslage durch die Rückzahlung des Geschäftsguthabens bestehen. Für jene Institute, die die Voraussetzung gemäß § 21a Abs. 1 Z 2 lit. d nicht erfüllen, besteht allerdings die Möglichkeit, eine Vorabgenehmigung im Sinne der Art. 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu beantragen. Dabei erfolgt eine Einzelfallwürdigung der FMA, die eine Vorabgenehmigung trotz Unterschreiten der P2G bei Vorliegen hinreichender sachlicher Gründe erteilen kann.

#### **Zu Z 9 (§ 23 Abs. 1):**

§ 23 legt die Wesentlichkeitsschwelle für die Schuldnerausfallsdefinition gemäß Art. 178 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fest. Gemäß Art. 178 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist ein Schuldnerausfall gegeben, wenn eine wesentliche Verbindlichkeit, die die in § 23 festgelegten Schwellenwerte erfüllt, für mehr als 90 Tage überfällig ist. In § 23 wird daher zur Klarstellung ebenfalls der Wortlaut „an 90 aufeinanderfolgenden Tagen“ auf „an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen“ angepasst. Dies entspricht auch der Formulierung des Art. 3 Abs. 3 der Leitlinie (EU) 2020/978 der Europäischen Zentralbank über die Nutzung des gemäß Artikel 178 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates eröffneten Ermessensspielraums durch die nationalen zuständigen Behörden in Bezug auf die Schwelle für die Beurteilung der Erheblichkeit einer überfälligen Verbindlichkeit bei weniger bedeutenden Instituten (EZB/2020/32), ABl. Nr. L 217 vom 08.07.2020 S. 5, sowie Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/1845 der Europäischen Zentralbank zur Nutzung des gemäß Artikel 178 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eröffneten Ermessensspielraums bei der Schwelle für die Beurteilung der Erheblichkeit überfälliger Verbindlichkeiten

(EZB/2018/26), ABl. Nr. L 299 vom 26.11.2018 S. 55 in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 217 vom 08.07.2020 S. 8.

**Zu Z 10 (§ 31 Abs. 7):**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Durch die Anordnung im zweiten Satz wird klargestellt, dass die gemäß § 21a in der Fassung der 5. CRR-BV-Novelle, BGBl. II Nr. 305/2019, erteilte Genehmigung für Rückzahlungen zum Kalenderjahr 2020 weiterhin anwendbar bleibt.